

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Einzelchriften über den Russisch-japanischen Krieg**

**Wien, 1906**

Vorgeschichte des Krieges

[urn:nbn:at:at-ubi:2-7970](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-7970)

## Vorgeschichte des Krieges.

---

Nachdem Rußland im Jahre 1898 die Häfen Port Arthur und Talienwan von China gepachtet und die Konzession zum Baue einer Bahn nach diesen Häfen erhalten hatte, fand es zwei Jahre später im Boxeraufstande den erwünschten Anlaß zur tatsächlichen Okkupation der Mandschurei. Zur selben Zeit, als internationale Truppenkontingente unter Befehl des russischen Generals Lenjewitsch gegen Peking rückten, hatten chinesische, von regulären Truppen verstärkte Banden in der Mandschurei die russischen Bahnbaukommanden vertrieben, die hergestellten Bahnstrecken zerstört und sogar die sibirische Grenze bedroht, bis es den unter Kommando der Generale Orlow, Rennenkampf und Subbotitsch in jenes Gebiet entsendeten russischen Kräften gelang, den Aufstand niederzuschlagen und am 2. Oktober 1900 Mukden, die Hauptstadt der Provinz, zu besetzen.

Auf Grund dieses Erfolges schloß Rußland zu Beginn des Jahres 1901 mit China ein Abkommen, wonach die Mandschurei von russischen Truppen besetzt bleiben und die chinesische Verwaltung unter russische Oberhoheit treten sollte; die Zölle sollten der russischen Administration zufließen, Handels-, Eisenbahn- und Bergwerkskonzessionen nur an Russen vergeben werden. Letztere Einschränkungen widersprachen der Integrität Chinas und der Politik der offenen Tür — welche grundsätzlichen Bedingungen von den Großmächten gefordert wurden — und stießen sofort auf den Protest Japans, dem sich zunächst England, später auch die übrigen Mächte anschlossen. Auch beschleunigte das aggressive Vorgehen Rußlands das Zustandekommen eines Defensivbündnisses zwischen Großbritannien und Japan, welches am 30. Januar 1902 zu London unterzeichnet wurde.

Rußland gab nun teilweise nach und verpflichtete sich in einem am 8. April 1902 mit China abgeschlossenen Vertrage, die Mandschurei zu räumen, und zwar sollten sich die russischen Truppen bis 8. Oktober 1902 aus der Provinz Mukden, bis 8. April 1903 aus der Provinz Girin und bis 8. Oktober 1903 aus der Provinz Tsitsikar zurückziehen.

Das spätere Verhalten Rußlands deutete jedoch nicht auf die Absicht, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Fremdländische Unternehmungen in der Mandschurei stießen auf Widerstand der russischen Verwaltung, fremde Kaufleute, meist japanische Untertanen, wurden ausgewiesen, u. s. f. Die hiedurch ohnehin schon gereizte Stimmung in Japan wurde noch erbitterter, als eine russische Holzindustriegesellschaft die Wälder am Jalu-Flusse auszubeuten begann und zum Schutze ihrer Arbeiten bewaffnete Wachmannschaft auf koreanisches Gebiet vorschob. Man erblickte darin den Beweis dafür, daß Rußland, von der Besitznahme der Mandschurei allein nicht befriedigt, seine Macht in nächster Zukunft auch auf Korea auszudehnen beabsichtige. Mittlerweile waren die beiden ersten, für die Räumung der Mandschurei fixierten Termine vorübergegangen, ohne daß Rußland seine Truppen zurückgezogen hätte. Die öffentliche Meinung Japans drängte unverhohlen zum Kriege.

In Rußland war man geneigt zu glauben, daß Japan nicht wagen werde, den Konflikt auf die Spitze zu treiben. Um sich Klarheit über die Situation zu verschaffen und um den Zustand der russischen Streitmacht im fernen Osten an Ort und Stelle zu prüfen, unternahm Kriegsminister General Kuropatkin im Frühjahr 1903 eine Inspizierungsreise nach der Mandschurei und schloß daran einen offiziellen Besuch in Japan. Dem konzilianten Wesen des Generals gelang es anscheinend, die kriegerische Stimmung der Japaner momentan etwas zu dämpfen; er selbst dürfte jedoch den Eindruck gewonnen haben, daß der Ausbruch des Krieges, wenn auch nicht unmittelbar, so doch in absehbarer Zeit bevorstehe, weshalb er nach seiner Rückkehr die Beschleunigung der Rüstungen für Ostasien, speziell die Verstärkung der Befestigungen und Erweiterung der Hafenanlagen von Port Arthur, dann die Beschaffung von Verpflegungsvorräten für eine Armee von 300.000 Mann auf sechs Monate und die Bereitstellung sonstigen Kriegsmaterials anordnete. Die augenblicklich am meisten hervortretende, Japan alarmierende Maßnahme war aber die

Verlegung zweier Infanteriebrigaden samt Artillerie aus den Militärbezirken Kijew und Moskau nach Ostasien — der erste Transport geschlossener höherer Verbände aus dem europäischen Rußland auf der transsibirischen Bahn nach der Küste des Stillen Ozeans.

Die Tendenz dieser russischen Maßnahmen war unverkennbar, und so mußten wohl die verantwortlichen Kreise in Japan die Chancen eines raschen Appells an die Waffen in Erwägung ziehen. Das Bündnis mit England und die wohlwollende Haltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika machten eine unfreundliche Intervention der europäischen Mächte nicht wahrscheinlich; die Reorganisation der Armee nach dem Programme vom Jahre 1896 war abgeschlossen, die Flotte den russischen Seestreitkräften in Ostasien noch überlegen. Japan war daher in der Lage, wie dies schon bei Besprechung der beiderseitigen Streitkräfte dargetan wurde, zumindest in den ersten Stadien eines bewaffneten Konfliktes zur See und zu Lande mit Übermacht aufzutreten. Bei längerem Zögern konnte sich, angesichts der russischen Rüstungen, das Kräfteverhältnis rasch zu seinen Ungunsten verschieben.

Immerhin dürfte die japanische Regierung, im besonderen vielleicht die Heeresleitung, Ursache gehabt haben, die Lösung des Konfliktes vorläufig noch auf diplomatischem Wege zu versuchen.\*)

Am 28. Juli 1903 beauftragte der japanische Minister des Äußern, Baron Komura, den kaiserlich japanischen Gesandten in Petersburg, Herrn Kurino, die russische Regierung zur Eröffnung von Verhandlungen zwecks Regelung der beiderseitigen Interessen in Korea und in der Mandschurei einzuladen. Am 5. August erklärte sich der russische Minister des Äußern, Graf Lamsdorff, hiezu bereit, worauf japanischerseits folgende Grundzüge eines Übereinkommens proponiert wurden:

»1. Beiderseitige Verpflichtung, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität Chinas und Koreas zu respektieren und den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationen bezüglich Handel und Industrie innerhalb dieser beiden Reiche aufrechtzuerhalten.

---

\*) Die Daten über die Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges wurden dem offiziellen japanischen »Weißen Buche« entnommen.

2. Gegenseitige Anerkennung der Präponderanz der Interessen Japans in Korea und spezieller Interessen Rußlands bezüglich der Eisenbahnunternehmungen in der Mandschurei; weiters der Berechtigung Japans in Korea, beziehungsweise Rußlands in der Mandschurei, zu Maßregeln, welche für den Schutz der vorgenannten Interessen notwendig werden könnten, insoferne diese Maßregeln dem Artikel 1 dieser Vereinbarung nicht widersprechen.

3. Gegenseitige Verpflichtung, den industriellen und Handelsunternehmungen Japans in Korea, beziehungsweise Rußlands in der Mandschurei, keine Schwierigkeiten zu bereiten, wenn diese Unternehmungen mit den Bestimmungen des Artikels 1 nicht unvereinbar sind.

Verpflichtung Rußlands, die eventuelle Fortführung der koreanischen Eisenbahn nach der Mandschurei zum Anschlusse an die ostchinesische Bahn und an die Linie Schanhaikwan—Niutschwang nicht zu behindern.

4. Gegenseitige Verpflichtung: im Falle der Notwendigkeit von Truppenentsendungen Japans nach Korea oder Rußlands nach der Mandschurei zum Schutze der im Artikel 2 genannten Interessen oder zur Bewältigung von Unruhen, die geeignet wären, internationale Komplikationen zu verursachen, wird die Stärke dieser Truppen in keinem Falle das tatsächlich notwendige Maß überschreiten und es werden die Truppen sofort rückberufen, sobald ihre Aufgabe beendet sein wird.

5. Rußland anerkennt das ausschließliche Recht Japans, Korea, im Interesse von Reformen und einer guten Regierung, zu beraten und zu unterstützen, und zwar einschließlich einer etwa notwendigen militärischen Unterstützung.

Dieses Übereinkommen tritt an Stelle sämtlicher, zwischen Japan und Rußland bisher getroffenen Abmachungen bezüglich Koreas.«

Die japanische Regierung wollte die bezüglichen Verhandlungen in Petersburg führen und drängte auf Beschleunigung; Rußland dagegen beabsichtigte, Zeit für seine Rüstungen zu gewinnen und setzte trotz des Widerstandes Japans durch, daß die Verhandlungen im Wege des »Statthalters im fernen Osten« von dem russischen Gesandten, Baron Rosen, in Tokio geführt werden sollten.

Infolge des durch diese Detailfrage verursachten Zeitverlustes gelangte die japanische Regierung erst am 3. Oktober in den Besitz der russischen Gegenproposition, deren Inhalt folgender war:

1. Beiderseitige Verpflichtung, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität Koreas zu respektieren.

2. Rußland anerkennt die Präponderanz der Interessen Japans in Korea und das Recht Japans, Korea, zwecks Besserung der Zivilverwaltung dieses Reiches, zu beraten und zu unterstützen, jedoch ohne Verletzung des vorstehenden Artikels 1.

3. Rußland verpflichtet sich, die kommerziellen und industriellen Unternehmungen Japans in Korea nicht zu hindern und sich den Maßnahmen Japans zum Schutze dieser Unternehmungen nicht zu widersetzen, insoferne diese Maßnahmen den vorstehenden Artikel 1 nicht verletzen.

4. Rußland anerkennt das Recht Japans, zum selben Zwecke Truppen, mit Wissen Rußlands, nach Korea zu senden, mit den Einschränkungen wie im Artikel 4 der japanischen Propositionen.

5. Beiderseitige Verpflichtung, koreanisches Gebiet nicht zu strategischen Zwecken auszunützen und an den Küsten Koreas keinerlei militärische Arbeiten vorzunehmen, welche die Freiheit der Schifffahrt in der Meerenge von Korea gefährden könnten.

6. Beiderseitige Verpflichtung, das koreanische Gebiet nördlich des 39. Breitengrades als neutrale Zone anzusehen, nach welcher keiner der vertragschließenden Teile Truppen senden darf.

7. Japan anerkennt die Mandschurei und deren Küste als in jeder Beziehung außerhalb seiner Interessensphäre liegend.

8. Dieses Übereinkommen tritt an Stelle sämtlicher zwischen Rußland und Japan bisher getroffenen Abmachungen bezüglich Koreas.

Der Hauptunterschied zwischen den beiderseitigen Propositionen besteht darin, daß Rußland es ablehnt, mit Japan über die Mandschurei zu verhandeln, vielmehr verlangt, Japan solle dieses Gebiet als außerhalb seiner Interessensphäre liegend anerkennen; die Fortführung der koreanischen Eisenbahn nach der Mandschurei wird in den russischen Propositionen gar nicht erwähnt und die japanischen Ansprüche auf Korea erscheinen darin wesentlich restringiert.

Nach weiteren Verhandlungen, bei welchen Japan stets die Anerkennung der Souveränität Chinas in der Mandchurei forderte, erhielt Baron Rosen am 30. Oktober definitive Propositionen der japanischen Regierung, worin diese den russischen Wünschen insoferne entgegenkommt, als sie sich verpflichtet, an der koreanischen Küste keine militärischen Arbeiten auszuführen, welche die Schifffahrt in der Korea-Straße gefährden könnten, und anerkennt, daß die Mandchurei außerhalb ihrer Interessensphäre liegt. Dagegen besteht die japanische Regierung, wie bisher, auf der Anerkennung der territorialen Integrität Chinas, auf dem unbedingten Rechte, in Korea zu intervenieren und auf dem Anschlusse der koreanischen an die ostchinesischen Bahnen. Mit der neutralen Zone ist Japan einverstanden, doch soll dieselbe beiderseits der koreanisch-mandschurischen Grenze etabliert werden. Der Wunsch der Japaner, auch die Mandchurei in die Verhandlungen unbedingt einzubeziehen, wird durch die Verpflichtung Rußlands, die vertragsmäßig erworbenen japanischen Rechte in der Mandchurei zu respektieren, deutlich zum Ausdruck gebracht.

Auch diesmal zögert Rußland mit der Antwort. Erst auf wiederholtes Drängen präsentiert Baron Rosen am 11. Dezember die russischen Gegenpropositionen. Sie enthielten im Vergleiche zu jenen vom 3. Oktober ziemlich weitgehende Konzessionen. In den Artikeln 2 und 3 war die Verpflichtung der Japaner, die Unabhängigkeit Koreas nicht zu verletzen, weggelassen; Japan erhielt das Recht, Truppen nach Korea auch ohne Vorwissen Rußlands und nicht nur zum Schutze der kommerziellen und industriellen Unternehmungen, sondern auch zur Unterdrückung von Unordnungen zu entsenden; endlich war der Wortlaut des Artikels 7 (Japan anerkennt die Mandchurei als außerhalb seiner Interessen gelegen) ersetzt durch die Bestimmung: beiderseitige Verpflichtung, den Anschluß der koreanischen an die ostchinesischen Bahnen nicht zu hindern.

Der japanischen Regierung genügten diese Zugeständnisse nicht; sie verlangte kategorisch, daß in dem Vertrage nicht ausschließlich Korea, sondern alle jene Gebiete des fernen Ostens, in welchen sich die Interessen der beiden Mächte berühren, behandelt werden.

Um den Abbruch der Verhandlungen zu vermeiden, erklärte sich Rußland bereit, in den projektierten Vertrag als weitere Konzession noch folgenden Artikel aufzunehmen:

»Japan anerkennt die Mandschurei und deren Küsten als außerhalb seiner Interessensphäre liegend, während Rußland innerhalb der Grenzen dieser Provinz weder Japan noch andere Mächte an der Ausübung der durch schon bestehende Verträge mit China erworbenen Rechte und Privilegien hindern wird; ausgenommen hievon sind Vertretungen dieser Mächte.«

Von der Anerkennung der territorialen Integrität Chinas sprachen auch diese Vorschläge nicht.

Die evidente Absicht der russischen Regierung, die Verhandlungen zwecks Zeitgewinns für ihre Rüstungen in die Länge zu ziehen, veranlaßte den japanischen Minister des Äußern zu nachstehenden, vom 13. Januar 1904 datierten Forderungen:

1. Die Streichung der Klausel der russischen Gegenpropositionen, wonach koreanisches Gebiet zu strategischen Zwecken nicht ausgenützt werden dürfe.

2. Die Streichung des Artikels bezüglich der neutralen Zone.

3. Folgende Änderungen des russischen Vorschlages betreffend die Mandschurei: *a)* Japan anerkennt die Mandschurei und deren Küste als außerhalb seiner Interessen gelegen; Rußland verpflichtet sich, die territoriale Integrität Chinas in der Mandschurei anzuerkennen; *b)* Rußland wird weder Japan noch andere Mächte an der Ausübung der durch bestehende Verträge mit China erworbenen Rechte und Privilegien hindern; *c)* Rußland anerkennt Korea und dessen Küste als außerhalb seiner Interessensphäre liegend.

4. Japan anerkennt die speziellen Interessen Rußlands in der Mandschurei und das Recht Rußlands, die zum Schutze dieser Interessen nötigen Maßregeln zu treffen.

Bei Überreichung der diesbezüglichen Note an den Grafen Lamsdorff hatte der Gesandte zu erklären: Die kaiserlich japanische Regierung glaubt auf eine rasche Antwort der kaiserlich russischen Regierung um so eher rechnen zu sollen, als ein abermaliger Verzug in der Lösung dieser Fragen für beide Reiche äußerst nachteilig sein würde.

Japan gab somit in keinem Punkte seiner Propositionen vom 30. Oktober nach, es ging sogar weiter, indem es nunmehr die gänzliche Streichung des Artikels über die neutrale Zone verlangte; überdies enthält die vom Gesandten abzugebende Erklärung eine deutliche Drohung.

Trotzdem gibt Graf Lamsdorff erst auf wiederholte Urgenz die Auskunft, daß die russische Antwort voraussichtlich am 2. Februar an den Admiral Aleksejew abgehen werde. Am 4. Februar teilt er Herrn Kurino mit, die Antwort sei bereits an Admiral Aleksejew und Baron Rosen abgeschickt und fügt gesprächsweise bei, nach seiner persönlichen Meinung müsse Rußland die Unabhängigkeit und Integrität Koreas fordern; die russische Regierung könne nicht zugeben, daß Korea zu strategischen Zwecken gegen Rußland ausgenützt werde.

Die bezügliche Depesche des japanischen Gesandten trifft am 5. Februar, 5<sup>h</sup> 5<sup>I</sup> früh, in Tokio ein. Am selben Tage ergeht in Tokio der Befehl zur Mobilisierung der I. Armee.

Am 6. Februar 4<sup>b</sup> nachmittags übergibt der japanische Gesandte dem Grafen Lamsdorff zwei Noten seiner Regierung, in welchen der Abbruch der bisher gepflogenen Verhandlungen und die Abberufung der japanischen Gesandtschaft von Petersburg mitgeteilt wird. Die eine Note lautete:

»Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan betrachtet die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Kaisertums Korea als eine wesentliche Bürgschaft ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit, und sie könnte daher keinerlei Aktion, welche auf die Gefährdung der Situation Koreas abzielen würde, gleichmütig ansehen.

Die von der russischen Regierung mittels unannehmbarer Änderungsvorschläge immer wieder abgelehnten Propositionen Japans, deren Annahme die kaiserliche Regierung als unerläßlich angesehen hat für den Schutz der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität des Kaisertums Korea wie auch für den Schutz der präponderierenden Interessen Japans in Korea; ferner die wiederholte Weigerung der kaiserlich russischen Regierung, irgend eine Verpflichtung einzugehen betreffend die territoriale Integrität Chinas in der Mandschurei, welche Integrität durch die russische Okkupation dieser Provinz ernstlich bedroht erscheint, und zwar trotz der Abkommen<sup>e</sup> und Verträge, welche Rußland mit China abgeschlossen, und trotz der Versicherungen, welche es anderen, in diesem Gebiete interessierten Mächten gegeben hat — haben die kaiserliche Regierung veranlaßt, die Maßregeln ernstlich zu erwägen, welche sie zur legitimen Verteidigung zu ergreifen habe.

Angesichts der unerklärlichen Verzögerung der Verhandlungen und der militärischen Tätigkeit Rußlands zu Lande und zur See, welche mit friedlichen Absichten nur schwer vereinbar erscheint, hat die kaiserliche Regierung einen Grad von Geduld betätigt, der den besten Beweis für die Loyalität ihrer Absicht liefert, aus ihren Beziehungen zur kaiserlich russischen Regierung jeden Anlaß zu künftigen Mißverständnissen auszuschneiden. Nachdem sie jedoch, trotz aller Anstrengungen, keine Möglichkeit sieht, sich die Zustimmung der kaiserlich russischen Regierung zu sichern, weder bezüglich der gemäßigten und uneigennütigen Vorschläge Japans, noch bezüglich anderer Vorschläge, welche die Schaffung eines dauernden Friedens im äußersten Osten bezweckten — bleibt der kaiserlichen Regierung nur übrig, die gegenwärtigen Verhandlungen abzubrechen.

Indem die kaiserliche Regierung zu diesem Entschlusse gelangt, behält sie sich das Recht vor, die Unabhängigkeit ihres Handelns zu wahren, um ihre bedrohte Stellung zu verteidigen und ihre bestehenden Rechte und legitimen Interessen zu schützen.\*

Wortlaut der anderen Note: »Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers von Japan, hat die Ehre, in Ausführung des Auftrages seiner Regierung, den Minister des Äußern Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen zu verständigen, daß die kaiserlich japanische Regierung — nach Erschöpfung aller Mittel, welche geeignet schienen, aus ihren Beziehungen zur kaiserlich russischen Regierung jeden Anlaß zu künftigen Komplikationen auszuschneiden, dann in Anbetracht des Umstandes, daß ihre rechtmäßigen Vorstellungen und maßvollen uneigennütigen Vorschläge zur Schaffung eines dauerhaften Friedens im äußersten Osten die ihnen gebührende Rücksicht nicht gefunden haben — beschlossen hat, ihre diplomatischen Beziehungen zur kaiserlich russischen Regierung abzubrechen, welche Beziehungen aus den dargelegten Gründen wertlos geworden sind.

In weiterer Ausführung des Befehles seiner Regierung hat der Unterzeichnete die Ehre, Seiner Exzellenz dem Grafen Lamsdorff anzuzeigen, daß er beabsichtigt, mit dem Personale der kaiserlichen Gesandtschaft St. Petersburg am 10. d. M. zu verlassen.«

Im Zusammenhange mit der Warnung bei Übergabe der Note vom 13. Januar ließ die Notifizierung des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen am 6. Februar und der gleichzeitige Vorbehalt, daß die japanische Regierung sich die Unabhängigkeit ihres Handelns wahre, nur eine Deutung zu: die japanische Regierung wolle »ihre bestehenden Rechte und legitimen Interessen« mit den Waffen verteidigen. Jene Deklarationen konnten mithin als vollwertiger Ersatz einer — völkerrechtlich übrigens gar nicht nötigen — formellen Kriegserklärung dienen. \*)

Statthalter Aleksejew und Baron Rosen werden seitens der russischen Regierung noch am 6. telegraphisch von dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Japan verständigt.

Gleichfalls am 6. Februar verläßt die japanische Flotte den Hafen von Sasebo.

---

\*) Am 10. Februar wurde in Rußland das Kriegsmanifest des Kaisers Nikolaus feierlich kundgemacht; als Erwiderung darauf veröffentlichte auch die japanische Regierung am 11. Februar eine offizielle Kriegsproklamation.